



Coronavirus –Weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie hiermit über zwei wichtige Themen, den Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden und die Wiedereröffnung Ihrer Verkaufsläden.

Besonders gefährdete Personen: Pflichten der Arbeitgeber

Der Bundesrat hat die Pflichten der Arbeitgeber betreffend Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden (Art. [10c COVID-19-Verordnung 2](#)) präzisiert. **Diese gelten ab dem 27. April 2020.** Demnach müssen es Arbeitgeber den besonders gefährdeten Arbeitnehmenden ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause zu erfüllen. Ist das nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, muss der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmenden in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in der angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 2 m zur Verfügung gestellt wird.

In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmenden wie oben beschrieben zu beschäftigen, muss der Arbeitgeber ihnen in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu weisen, welche die geforderten Bedingungen erfüllt.



Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmenden an. Diese können die Übernahme der ihnen zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die in Art. 10c Abs. 1-4 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn sie die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Massnahmen als zu hoch erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangt, ist aber dazu verpflichtet, die Arbeitnehmenden unter Lohnfortzahlung freizustellen. Das [Merkblatt des SECO](#) und die [Checkliste der SUVA](#) für die Arbeiten auf dem Bau wurden bereits entsprechend angepasst.

Neben der Präzisierung der Pflichten der Arbeitgeber hat der Bundesrat nun erstmals auch eine detaillierte Beschreibung der Risikogruppen in die Verordnung eingefügt. Diese sind in Anhang 6 geregelt und werden laufend aktualisiert.

Wiedereröffnung der Verkaufsläden

Am 11. Mai 2020 dürfen Elektrobetriebe ihre Verkaufsläden voraussichtlich wieder öffnen. Für die Wiedereröffnung müssen sie ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, dass das Übertragungsrisiko für Kundinnen und Kunden sowie für die im Betrieb tätigen Personen reduziert (Art. 6a Abs. 1 [COVID-19-Verordnung 2](#)). Die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte werden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) festgelegt. EIT.swiss wird in den nächsten Tagen auf der Grundlage des am 23. April 2020 erschienen [Musterschutzkonzepts des SECO](#) eine Vorlage für die Betriebe erarbeiten.

Weitere Informationen finden Sie auf [unserer Webseite](#). Bitte zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen zu kontaktieren (CoronaFAQ@eitswiss.ch).

Freundliche Grüsse
Laura Kopp, Öffentlichkeitsarbeit

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich

Tel. 044 444 17 17
www.eitswiss.ch